

Daraus geht hervor, daß ohne Gesetz die Abgeordnetenzahl nicht vermehrt wird, auch wenn die Seelenzahl der Bevölkerung steigt.

Dagegen sind Änderungen, welche die Wahlfähigkeit einschränken, die direkte Wahl oder die geheime Abstimmung aufheben, weder durch Art. 20 noch durch das Wahlgesetz vorbehalten, und eine Abänderung des Wahlgesetzes nach dieser Richtung müßte gegenüber der Vorschrift des Art. 20 als Verfassungsänderung aufgestellt werden.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

- I. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.
- II. Die Kosten der Stellvertretung.
- III. Die zeitliche Dauer des Reichs.
- IV. Der Begriff des Beamten im Sinne des Art. 21 Abs. 1.
- V. Der Begriff des Beamten im Sinne des Art. 21 Abs. 2.
- VI. Eintritt in den Reichs- und Staatsdienst und Beförderung.
- VII. Sonstige Gründe für den Verlaß der Reichstagsmitgliedschaft.

I. Beamten bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Der Regierungsentwurf der Reichsverfassung enthält im Art. 21 die Bestimmung, daß Beamte im Dienste eines Bundesstaats nicht wählbar seien. Fürst Bismarck begründete die Vorschrift in der Reichstags-Sitzung v. 28. März 1867 S. 429 damit, daß eine Lockerung der Disziplin zu befürchten sei, wenn die Möglichkeit zugelassen würde, daß den die Regierung repräsentierenden Ministern die ihnen untergebenen Beamten als Abgeordnete in oppositioneller Haltung entgegenzutreten könnten. Die Bestimmung wurde vom Reichstag abgelehnt, und auf Antrag der Abg. Graf Fendel v. Donnerösmarck und v. Urcuh die dem Art. 78 Abs. 2 der preussischen Verfassungsurkunde entsprechende Vorschrift angenommen, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag bedürfen — S. 437 und Anlagen Nr. 17 II 2 S. 42. Die in den Reichstag gewählten Beamten bedürfen also nicht nur zur Annahme der Wahl keiner Erlaubnis ihrer vorgelegten Behörden, sondern sie können auch zum Eintritt in den Reichstag ihre Dienstgeschäfte eigenmächtig aufgeben, und es ist auf die Anfrage, daß dies geschehe, Sache der vorgelegten Behörden mit der Lastzuse zu rechnen, daß der Beamte für den Zeitraum, in welchem die Reichstags-Sitzungen stattfinden, seinen Dienst nicht erfüllen und, wenn der Beamte nicht gerade in Berlin angestellt ist, daß er für den gleichen Zeitraum am Orte seines Amtes nicht anwesend sein wird. Damit ist freilich über die Kosten der Stellvertretung noch nichts bestimmt; ebenso Sabaud I S. 311, v. Köhne I S. 245, v. Seydel S. 197.